

Niederschrift

über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung Oldsum am Mittwoch, dem 06.03.2024, im Aufenthaltsraum des Feuerwehrgerätehauses Oldsum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:20 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Hark Riewerts	Bürgermeister
Herr Reiner Braren	
Frau Birgit Brodersen	
Herr Jan Brodersen	1. stellv. Bürgermeister
Herr Heiko Christiansen	
Herr Dierk Ketelsen	2. stellv. Bürgermeister
Herr Olaf Ketelsen	
Frau Britta Nickelsen	
Herr Melf Sönnichsen	
<u>von der Verwaltung</u>	
Frau Jane Asmussen	Protokollführung
Herr Jan Horn	zu den TOP 7-9

Gäste

Herr Wöhnert	zu TOP 6
Herr Hansen	zu TOP 6

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 7. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Sachstand Ausbau Glasfaser Telekom durch die Firma Mym
- 7 . Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3, hier: Erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Vorlage: Old/000147/2
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, hier: Erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Vorlage: Old/000149/2
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, hier: Erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Vorlage: Old/000151/2
- 10 . Bericht des Bürgermeisters
- 10.1 . Landschaftszweckverband
- 10.2 . Spielplatz
- 10.3 . Zweckverband Museum

- 10.4 . Quartiersmanagement/ Sanierungsmanagment
- 11 . Bericht über nicht öffentlich gefasste Beschlüsse
- 11.1 . Bauanträge
- 12 . Bericht der Ausschussvorsitzenden

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Riewerts begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung Oldsum, die Einwohner, Herrn Horn sowie Frau Asmussen von der Verwaltung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Im Rahmen der Ordnungsprüfung wurde bemängelt, dass in den Gemeinden nicht über die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse informiert wird. Gemäß §35 Abs. 3 GO sind diese spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil erforderlich und in die Ladung aufzunehmen. Somit wird der Antrag gestellt einen entsprechenden Tagesordnungspunkt mit in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Punkt „Bericht über nicht öffentlich gefasste Beschlüsse“ wird als TOP 11 mit in die Tagesordnung aufgenommen. Die restlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Oldsum dafür aus, die Tagesordnungspunkte 13-15 nicht öffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 7. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gegen die Niederschrift der 7. Sitzung (öffentlicher Teil) werden keine Einwände erhoben.

5. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

6. Sachstand Ausbau Glasfaser Telekom durch die Firma Mym

Anwesend sind Herr Wöhnert und Herr Hansen von der Telekom und berichten/ beantworten Fragen:

(Die Firma Mym ist aufgrund eines Trauerfalls verhindert)

Herr Wöhnert erklärt, dass jedes Haus in der Gemeinde betroffen ist und es sich um ca. 7 ein halb Kilometer Ausbau handelt. Die Telekom sei bis Ende Mai vor Ort erreichbar und aktiv. Der Ausbau solle voraussichtlich im März abgeschlossen werden. In den darauffolgenden 3 Monaten sollen die dann Häuser versorgt werden. Die Kabel würden aktuell bis an die Hauswand verlegt werden. Die Eigentümer/innen sollen dann erneut angeschriebenen erden bezüglich der Verlegung ins Haus. Diese Termine sollen ab April festgelegt werden.

Jeder der einen Antrag gestellt hat, wird versorgt. Bis Mai können noch Anträge für einen kostenlosen Anschluss gestellt werden.

Am 15.3. solle es eine Öffentlichkeitsveranstaltung der Firma Mym in Oldsum geben.

Es wird angemerkt, dass es sich bei den Oberflächenarbeiten bisher um Provisorien handeln würde. Diese werden im Nachgang wieder vernünftig hergestellt.

Eine Kooperation zwischen der Lünecom und der Telekom sei technisch aktuell nicht möglich.

Für Neubauten würden genug Restkapazitäten vorhanden sein.

Das Gewerbegebiet würde eigenständig versorgt werden.

**7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3, hier: Erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Vorlage: Old/000147/2**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Inseln Föhr und Amrum haben sich aufgrund ihrer naturräumlichen Lage zu einer der attraktivsten Fremdenverkehrsregionen Norddeutschlands etabliert. Damit einhergehend hat sich der Tourismus für die Insulaner zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wurde in der Vergangenheit zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen umgewandelt. Zudem besteht eine hohe Nachfrage nach Zweitwohnungen, die als Wochenend- oder Ferienwohnung genutzt werden. In der Folge gehen diese Wohnungen für das Dauerwohnen verloren, so dass sich der Wohnungsmarkt zunehmend angespannt hat. (Wohnungsmarktkonzept Föhr-Amrum, 2017)

Bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 3, der am 15.11.2004 in Kraft getreten ist, hat die Gemeinde Oldsum Maßnahmen ergriffen, um einer wie oben beschriebenen Entwicklung entgegenzuwirken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 wurden entsprechend folgende Planungsziele verfolgt:

- Einer nicht mehr verträglichen Anzahl von Zweitwohnungen soll durch die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden entgegengewirkt werden.

- Durch die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 800 m² soll eine weitergehende Teilung von Grundstücken verhindert werden, um die dörfliche Siedlungsstruktur zu erhalten.
- Durch die Festsetzung einer offenen Bauweise mit Einzelhausbebauung soll zusätzlich die vorhandene Siedlungsstruktur gesichert werden.
- Außerdem trifft der Bebauungsplan Nr. 3 Bestimmungen gem. § 22 BauGB, um das Plangebiet für Zwecke des Fremdenverkehrs zu sichern.

Nach fast 17 Jahren wird deutlich, dass die gewählten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 nicht mehr genügen, um das Erreichen der Planungsziele sicherzustellen. Um die Planungsziele weiter zu stärken, soll daher mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3 zusätzlich die Art der baulichen Nutzung in dem Plangebiet festgesetzt werden. Vorgesehen ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“.

Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung soll konkretisiert werden, in welchem Verhältnis die Nutzung „Dauerwohnen“ und „Touristenbeherbergung“ stehen dürfen. Außerdem wird die Wohnnutzung auf Hauptwohnsitze oder alleinige Wohnsitze beschränkt. Das Oberverwaltungsgericht hat jüngst die Beschränkung der Wohnnutzung auf Hauptwohnsitze und alleinige Wohnsitze für rechtmäßig und durch das legitime planerische Ziel, Wohnraum für die heimische Bevölkerung zu erhalten, als gedeckt angesehen (Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 24.06.2020, AZ 1 KN 18/15).

Der Bebauungsplan soll außerdem um die bereits nach § 34 BauGB bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke südlich der K 129 ergänzt werden.

Am 21.04.2021 hat die Gemeinde Oldsum den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsteil Oldsum“ gefasst.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wurde nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Am 29.08.2022 hat die Gemeinde Oldsum den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsteil Oldsum“ gefasst.

Die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 20.10.2022 bis zum 22.11.2022 statt. Die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 05.10.2022 bis zum 08.11.2022 statt.

Nach Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen wurde ein Geruchsgutachten erarbeitet und der Entwurf angepasst. Daher ist eine erneute Auslage erforderlich.

Jan Horn weißt in Verbindung mit der angestrebten Verschiebung der Vorlagen für die

B-Pläne die Gemeindevertretung auf das Ablaufen der Veränderungssperren zu den B-Plänen 3, 4 und 5 Ende April 2024 hin sofern diese nicht verlängert werden. Dies wäre die 2. Verlängerung für die Veränderungssperren für die die gesetzlichen Hürden wesentlich höher sind als für die 1. Verlängerung. Nach Einschätzung von Jan Horn wäre die Rechtssicherheit für eine 2. Verlängerung der Veränderungssperren nicht gegeben, weswegen diese im Falle einer Klage vermutlich nicht standhalten würden. Mit der Verschiebung der Vorlagen ist es zeitlich (rein rechnerisch) nicht mehr möglich den Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderungen vor dem Ablaufen der Veränderungssperre (ohne 2. Verlängerung) zu fassen.

Nach einiger Diskussion bezüglich des Geruchsgutachtens und der daraus folgenden Einschränkungen stimmt die Gemeinde über die Vorlagen ab.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (4)

Beschlussempfehlung:

1. Über die während der Beteiligung in Form einer Auslegung und Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) und die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der in der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage 1 dieser Vorlage) enthaltenen Abwägungsvorschläge entschieden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf der 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Oldsum für das Gebiet „Ortsteil Oldsum“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf der 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Oldsum für das Gebiet „Ortsteil Oldsum“ und die Begründung sind erneut nach § 3 (2) BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die in Satz 1 genannten Unterlagen öffentlich auszulegen.
4. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Wege zu benachrichtigen.
5. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Nr. 2 Satz 1 zu veröffentlichen Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung entscheidet sich einstimmig dafür, die Vorlage und einen entsprechenden Beschluss zurückzustellen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Jan Brodersen, Dierk Ketelsen, Olaf Ketelsen, Reiner Braren,

**8. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, hier: Erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Vorlage: Old/000149/2**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Inseln Föhr und Amrum haben sich aufgrund ihrer naturräumlichen Lage zu einer der attraktivsten Fremdenverkehrsregionen Norddeutschlands etabliert. Damit einhergehend hat sich der Tourismus für die Insulaner zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wurde in der Vergangenheit zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen umgewandelt. Zudem besteht eine hohe Nachfrage nach Zweitwohnungen, die als Wochenend- oder Ferienwohnung genutzt werden. In der Folge gehen diese Wohnungen für das Dauerwohnen verloren, so dass sich der Wohnungsmarkt zunehmend angespannt hat. (Wohnungsmarktkonzept Föhr-Amrum, 2017)

Bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 4, der am 15.11.2004 in Kraft getreten ist, hat die Gemeinde Oldsum Maßnahmen ergriffen, um einer wie oben beschriebenen Entwicklung entgegenzuwirken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 wurden entsprechend folgende Planungsziele verfolgt:

- Einer nicht mehr verträglichen Anzahl von Zweitwohnungen soll durch die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden entgegengewirkt werden.
- Durch die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 800 m² soll eine weitergehende Teilung von Grundstücken verhindert werden, um die dörfliche Siedlungsstruktur zu erhalten.
- Durch die Festsetzung einer offenen Bauweise mit Einzelhausbebauung soll zusätzlich die vorhandene Siedlungsstruktur gesichert werden.
- Außerdem trifft der Bebauungsplan Nr. 4 Bestimmungen gem. § 22 BauGB, um das Plangebiet für Zwecke des Fremdenverkehrs zu sichern.

Nach fast 17 Jahren wird deutlich, dass die gewählten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 nicht mehr genügen, um das Erreichen der Planungsziele sicherzustellen. Um die Planungsziele weiter zu stärken, soll daher mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 zusätzlich die Art der baulichen Nutzung in dem Plangebiet festgesetzt werden. Vorgesehen ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“.

Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung soll konkretisiert werden, in welchem Verhältnis die Nutzung „Dauerwohnen“ und „Touristenbeherbergung“ stehen dürfen. Außerdem wird die Wohnnutzung auf Hauptwohnsitze oder alleinige Wohnsitze beschränkt. Das Oberverwaltungsgericht hat jüngst die Beschränkung der Wohnnutzung auf Hauptwohnsitze und alleinige Wohnsitze für rechtmäßig und durch das legitime planerische Ziel, Wohnraum für die heimische Bevölkerung zu erhalten, als gedeckt angesehen (Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 24.06.2020,

AZ 1 KN 18/15).

Am 21.04.2021 hat die Gemeinde Oldsum den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Ortsteil Klintum“ gefasst.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wurde nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Am 29.08.2022 hat die Gemeinde Oldsum den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Ortsteil Klintum“ gefasst.

Die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 20.10.2022 bis zum 22.11.2022 statt. Die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 05.10.2022 bis zum 08.11.2022 statt.

Nach Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen wurde ein Geruchsgutachten erarbeitet und der Entwurf angepasst. Daher ist eine erneute Auslage erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9)

Beschlussempfehlung:

1. Über die während der Beteiligung in Form einer Auslegung und Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) und die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der in der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage 1 dieser Vorlage) enthaltenen Abwägungsvorschläge entschieden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Oldsum für das Gebiet „Ortsteil Klintum“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Oldsum für das Gebiet „Ortsteil Klintum“ und die Begründung sind erneut nach § 3 (2) BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die in Satz 1 genannten Unterlagen öffentlich auszulegen.
4. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Wege zu benachrichtigen.
5. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Nr. 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung entscheidet sich einstimmig dafür, die Vorlage und einen

entsprechenden Beschluss zurückzustellen.

**9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, hier: Erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Vorlage: Old/000151/2**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Inseln Föhr und Amrum haben sich aufgrund ihrer naturräumlichen Lage zu einer der attraktivsten Fremdenverkehrsregionen Norddeutschlands etabliert. Damit einhergehend hat sich der Tourismus für die Insulaner zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wurde in der Vergangenheit zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen umgewandelt. Zudem besteht eine hohe Nachfrage nach Zweitwohnungen, die als Wochenend- oder Ferienwohnung genutzt werden. In der Folge gehen diese Wohnungen für das Dauerwohnen verloren, so dass sich der Wohnungsmarkt zunehmend angespannt hat. (Wohnungsmarktkonzept Föhr-Amrum, 2017)

Bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 5, der am 15.11.2004 in Kraft getreten ist, hat die Gemeinde Oldsum Maßnahmen ergriffen, um einer wie oben beschriebenen Entwicklung entgegenzuwirken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 wurden entsprechend folgende Planungsziele verfolgt:

- Einer nicht mehr verträglichen Anzahl von Zweitwohnungen soll durch die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden entgegengewirkt werden.
- Durch die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 800 m² soll eine weitergehende Teilung von Grundstücken verhindert werden, um die dörfliche Siedlungsstruktur zu erhalten.
- Durch die Festsetzung einer offenen Bauweise mit Einzelhausbebauung soll zusätzlich die vorhandene Siedlungsstruktur gesichert werden.
- Außerdem trifft der Bebauungsplan Nr. 5 Bestimmungen gem. § 22 BauGB, um das Plangebiet für Zwecke des Fremdenverkehrs zu sichern.

Nach fast 17 Jahren wird deutlich, dass die gewählten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5 nicht mehr genügen, um das Erreichen der Planungsziele sicherzustellen. Um die Planungsziele weiter zu stärken, soll daher mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 zusätzlich die Art der baulichen Nutzung in dem Plangebiet festgesetzt werden. Vorgesehen ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“.

Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung soll konkretisiert werden, in welchem Verhältnis die Nutzung „Dauerwohnen“ und „Touristenbeherbergung“ stehen dürfen. Außerdem wird die Wohnnutzung auf Hauptwohnsitze oder alleinige Wohnsitze beschränkt. Das Oberverwaltungsgericht hat jüngst die Beschränkung der Wohnnutzung auf Hauptwohnsitze und alleinige Wohnsitze für rechtmäßig und durch das legitime planerische Ziel, Wohnraum für die heimische Bevölkerung zu erhalten, als gedeckt angesehen (Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 24.06.2020,

AZ 1 KN 18/15).

Am 21.04.2021 hat die Gemeinde Oldsum den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Ortsteil Toftum“ gefasst.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wurde nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Am 29.08.2022 hat die Gemeinde Oldsum den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Ortsteil Toftum“ gefasst.

Die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 20.10.2022 bis zum 22.11.2022 statt. Die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 05.10.2022 bis zum 08.11.2022 statt.

Nach Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen wurde ein Geruchsgutachten erarbeitet und der Entwurf angepasst. Daher ist eine erneute Auslage erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7)

Beschlussempfehlung:

6. Über die während der Beteiligung in Form einer Auslegung und Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) und die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der in der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage 1 dieser Vorlage) enthaltenen Abwägungsvorschläge entschieden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
7. Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Oldsum für das Gebiet „Ortsteil Toftum“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
8. Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Oldsum für das Gebiet „Ortsteil Toftum“ und die Begründung sind erneut nach § 3 (2) BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die in Satz 1 genannten Unterlagen öffentlich auszulegen.
9. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Wege zu benachrichtigen.
10. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Nr. 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung entscheidet sich einstimmig dafür, die Vorlage und einen entsprechenden Beschluss zurückzustellen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Heiko Christiansen, Britta Nickelsen

10. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Riewerts berichtet:

10.1. Landschaftszweckverband

Der Landschaftszweckverband sei nun neu gegründet worden. Friedrich Riewerts sei zum Vorsitzenden, Dr. Hark Ketelsen zum 1. stellv. Vorsitzenden und Erk Hemsen zum 2. stellv. Vorsitzenden gewählt worden. Neben den Gemeinden seien der WBV, der Deich- und Sielverband, die Schutzstation Wattenmeer, der BUND und der Fauna, Flora, Wild Föhr e.V. Mitglieder des Verbandes.

10.2. Spielplatz

Auf dem Spielplatz sei erneut randaliert worden und die Spielzeugbox wurde zertrümmert. Hier solle man sich über eine widerstandsfähigere Lösung Gedanken machen.

10.3. Zweckverband Museum

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Museum sei berichtet worden, dass die Beiträge für die Gemeinden gleich bleiben würden, die Eintrittspreise jedoch erhöht werden würden.

10.4. Quartiersmanagement/ Sanierungsmanagement

Es seien Daten und Handlungsempfehlungen von der DSK gesammelt und erarbeitet worden. Diese sollen den Gemeinden nach Abschluss aller Arbeiten vorgestellt werden. Die Gemeinden hätten Ihre Erwartungen an die Präsentation geäußert und seien gespannt auf die Ergebnisse.

Der 2. Teil des Sanierungsmanagements werde nicht mehr gefördert werden und werde somit verworfen.

11. Bericht über nicht öffentlich gefasste Beschlüsse

11.1. Bauanträge

- Bauantrag Haus 170b, Einvernehmen erteilt

12. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es liegen keine Berichte vor.

Nach diesem Tagesordnungspunkt schließt Bürgermeister Riewerts den öffentlichen Teil der Sitzung.

Hark Riewerts

Jane Asmussen